

Keine Auswirkungen einer Entscheidung des saarländischen Verfassungsgerichtshofes auf Geschwindigkeitsmessungen in Oberhausen

Der saarländische Verfassungsgerichtshof setzt sich in einer Entscheidung vom 05.07.2019 (Aktenzeichen Lv 7/17) mit der Frage auseinander, ob die fehlende Dokumentation spezieller Informationen während der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen mit der saarländischen Verfassung im Einklang steht.

Im Kern geht es in der Entscheidung um die Frage, ob nach Zulassung eines bestimmten Geschwindigkeitsmessgerätes (hier „Traffistar S 350“) durch die physikalisch-technische Bundesanstalt Braunschweig und gültiger Eichung des Gerätes so genannte Rohmessdaten gespeichert und damit verfügbar sein müssen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes ist dies der Fall: Betroffenen eines Bußgeldverfahrens bzw. ihren Verteidigern/innen müsse die Gelegenheit gegeben werden, potentielle Einwände gegen die vorgenommene Messung durch Prüfung der entsprechenden Rohmessdaten zu ermitteln. Dass diese Rohmessdaten im Falle des Messgerätes „Traffistar S 350“ nicht gespeichert würden und daher für eine Prüfung durch den/die Betroffene/n bzw. den/die Verteidiger/in nicht zur Verfügung stünden, verletze das Grundrecht des/der jeweiligen Betroffenen auf ein faires gerichtliches Verfahren.

Maßgeblich für die Verwaltungspraxis der Stadt Oberhausen ist die bindende Rechtsprechung des zuständigen Oberlandesgerichts Düsseldorf. Hier wurde die Erforderlichkeit der Speicherung von Rohmessdaten nach Rechtsbeschwerden zu Oberhausener Verfahren in allen Verfahren ausdrücklich verneint.

Bereits 2018 hatte der saarländische Verfassungsgerichtshof in ähnlicher Angelegenheit eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gerügt. Nach intensiver Prüfung kamen seinerzeit mehrere Oberlandesgerichte zu dem Ergebnis, dieser nur für das Saarland bindenden Auffassung nicht zu folgen (u. a. OLG Bamberg, OLG Oldenburg).

Der saarländische Verfassungsgerichtshof führt in der aktuellen Entscheidung u. a. auch das Folgende aus:

„Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs besteht -wie die Aufgabe aller Verfassungsgerichte der Länder- nicht darin, die „richtige“ Anwendung des einfachen Rechts (...) zu untersuchen. Seine Aufgabe ist allein, die Verletzung speziellen saarländischen Verfassungsrechts (...) zu prüfen. (...) Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes binden im Übrigen nur die saarländischen -und nur diese- Gerichte.“

Der saarländische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung keine fehlerhafte Funktionalität des bewerteten Geschwindigkeitsmesssystems „Traffistar S 350“ festgestellt. Es wurden keine Zweifel erhoben, dass die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen korrekt sind. Die nur für das Saarland relevante Entscheidung des saarländischen Verfassungsgerichtshofs hat daher keine Auswirkung auf die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen mit dem System „Traffistar S 350“ in Oberhausen. Die Beweissicherung zu einem Geschwindigkeitsverstoß ist im sogenannten standardisierten Messverfahren angesichts der vorliegenden Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf weiterhin rechtssicher möglich.